



Zusammenkünfte – Veranstaltungen

**§ 13 der Covid-19-Öffnungsverordnung vom 10. Mai 2021, BGBl. Nr. 214/2021
(veröffentlicht auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz)**

Allgemein zulässige Zusammenkünfte – ohne erforderliche Anzeige (schriftliche Mitteilung) an die BH

1. In der Nacht zwischen 22.00 und 5.00 Uhr

- Höchstens 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten
- Höchstens 6 minderjährige Kinder
- Wenn Personen aus weniger als 3 Haushalten, keine Abstands- und Maskenpflicht

2. Während des Tages zwischen 5.00 und 22.00 Uhr

a) In geschlossenen Räumen

- Höchstens 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten
- Höchstens 6 Minderjährige
- Wenn Personen aus weniger als 3 Haushalten, keine Abstands- und Maskenpflicht

b) Im Freien

- Höchstens 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten
- Höchstens 10 Minderjährige

Zulässige Zusammenkünfte – mit Anzeige (schriftliche Mitteilung) an die BH während des Tages zwischen 5.00 und 22.00 Uhr

1. Ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

- In geschlossenen Räumen oder im Freien
- Höchstens 50 Personen
- Mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (GGG) der Teilnehmer
- Verabreichung von Speisen und Getränken unzulässig
- Abstand von mindestens 2 Meter (wenn nicht aus gemeinsamen Haushalt)
- Maskenpflicht auch im Freien

2. Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

- In geschlossenen Räumen oder im Freien
- Höchstens 50 Personen
- Höchstens bis zur Hälfte der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft
- Mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (GGG) der Teilnehmer (Registrierungspflicht und Zutrittstest – siehe Anmerkungen)
- Verabreichung von Speisen und Getränken zulässig
- Abstand von mindestens 2 Meter (wenn nicht aus gemeinsamen Haushalt)
- Maskenpflicht auch im Freien. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.

Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft als Gesundheitsbehörde:

- Spätestens 1 Woche vorher
- Nach Möglichkeit mit Formular (unter „Aktuelles“ auf der Website der BH [Bezirkshauptmannschaft Leibnitz - BH Leibnitz - Land Steiermark](#))
- Per E-Mail an bh1b@stmk.gv.at
- Angabe von Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmer

Zulässige Zusammenkünfte mit Genehmigung (Bescheid) der Bezirkshauptmannschaft

Nur mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

Ein im Vorfeld zugewiesener Sitzplatz ist während der gesamten Dauer einzunehmen und darf nur in Ausnahmefällen für kurze Zeit verlassen werden.

a) In geschlossenen Räumen

- Höchstens 1.500 Teilnehmer

b) Im Freien

- Höchstens 3.000 Teilnehmer
- Höchstens bis zur Hälfte der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft
- Mit schriftlichem Antrag (Formular) (unter „Aktuelles“ auf der Website der BH [Bezirkshauptmannschaft Leibnitz - BH Leibnitz - Land Steiermark](#))
- Bestellung und Mitteilung eines Covid-Beauftragten
- Beilage: Präventionskonzept
- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (GGG) der Teilnehmer (Registrierungspflicht und Zutrittstest – siehe Anmerkungen)
- Verabreichung von Speisen und Getränken entsprechend den Bestimmungen für Gastgewerbe möglich (§ 6 Covid-19-Öffnungsverordnung)
- Abstand von mindestens 2 Meter (wenn nicht aus gemeinsamen Haushalt)
Ausnahme, wenn auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich, dann Sitzplatz zwischen Besuchergruppen freilassen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.

Für die Zusammenkunft erforderliche Personen:

- Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft erforderlich sind, werden in die Höchstzahlen nicht miteingerechnet.

Entscheidungsfrist für Behörde:

3 Wochen nach vollständiger Vorlage der Unterlagen

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:

§ 13 Abs. 10 Covid-19-Öffnungsverordnung

- **Begräbnisse:**

In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

Wenn über 50 Personen:

Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen ist ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen und ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Weiters:

- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Garagen, Gärten, Schuppen, Scheunen
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Zusammenkünfte von beruflichen Zwecken, von Organen juristischer Personen etc.

Anmerkungen:

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (GGG) der Teilnehmer (Registrierungspflicht und Zutrittstest – siehe Anmerkungen)

- **Registrierungspflicht der Teilnehmer**
mit Name, Anschrift, Telefonnummer und wenn möglich E-Mail-Adresse
- **Zutrittstest erforderlich** (Kontrolle durch Verantwortlichen) wie
 - Antigentest (z.B. Teststraße, Apotheke...) max. 48 Stunden
 - Selbsttest max. 24 Stunden alt
 - PCR-Test max. 72 Stunden alt
 - Erstimpfung + 22 Tage (3 Monate alt)
 - Zweitimpfung, wobei Erstimpfung max. 9 Monate zuvor
 - Impfung (nur eine erforderlich) max. 9 Monate alt
 - Impfung mindestens vor 21 Tagen + Antikörpernachweis
 - Absonderungsbescheid eines Erkrankten max. 6 Monate alt
 - Antikörpertest nicht älter als 3 Monate